

Militärdepartement und Militärverwaltung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **36 (1960-1961)**

Heft 13

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-704379>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Militärdepartement und Militärverwaltung

Der Chef des Personellen der Armee

Die Dienststelle des Chefs des Personellen der Armee, die Ende 1944 geschaffen wurde, ist dem Militärdepartement direkt unterstellt. Im Laufe der Zeit sind ihr vermehrte und vielgestaltige Aufgaben übertragen worden, so daß sie heute im wesentlichen die geistig-moralischen (Heer und Haus, Armeeseelsorge), die personellen (Beförderungen, Versetzungen, Wehrpflichtenerfüllungen, Ausschlüsse und Reaktivierungen), die administrativ-kontrolltechnischen (militärisches Kontrollwesen, Dienstbefreiungen, Doppelbürger), die kriegswirtschaftlichen (Urlaub und Dispensationen von aus kriegswirtschaftlichen Gründen unabhkömmlichen Wehrmännern für den aktiven Dienst) Anliegen der Armee sowie den Frauenhilfsdienst behandelt. Im Fall aktiven Dienstes übernimmt der Chef des Personellen der Armee mit seiner Dienststelle die Aufgaben des Generaladjutanten der Armee.

Die Erledigung der Geschäfte ist vier Sektionen übertragen, die folgende Sachgebiete betreuen:

- Die *erste Sektion*: Administratives, Armeeseelsorge und Spezialaufgaben, bereitet die Tätigkeit der Generaladjutantur für den Fall aktiven Dienstes vor, so daß jederzeit ein reibungsloser Übergang von der Friedensorganisation in den Armeestab sichergestellt ist. Die Sektion leitet den Dienstzweig Armeeseelsorge; sie ist für die Ausbildung und den Einsatz der Feldprediger verantwortlich und betreut ganz allgemein die Probleme der Armeeseelsorge (Waffenplatzseelsorge, religiöse Minderheiten); dabei kommt dem Chef des Personellen der Armee gegenüber den Feldpredigern die Stellung eines Waffenchefs gemäß Artikel 171 der Militärorganisation zu. Im weitem bereitet die Sektion die Wahlen und Abstimmungen in der Armee vor und befaßt sich mit den Wahlbeschwerden. Sie stellt den Truppenkommandanten die nötigen Materialien für die Orientierung der Truppe über Rechtsfragen und insbesondere über Fragen des Kriegsvölkerrechts bereit. Schließlich erfüllt die Sektion Spezialaufgaben, wie die Betreuung, Auswahl, Ausrüstung und Instruktion der Delegierten, wie auch die Verbindung zur Schweizer Delegation der Neutralen Überwachungskommission für Korea. Zudem besorgt sie die Administration, das Rechnungswesen und die Personalangelegenheiten für die gesamte Dienststelle.
- Die *zweite Sektion*: Personelles der Armee, befaßt sich mit allen Fragen der Wehrpflichtenerfüllung (Dienst- und Hilfsdienstpflicht, Militärpflichtersatz, Wehrpflicht der Auslandsschweizer und der Doppelbürger u. a. m.); sie behandelt die

- personellen Angelegenheiten der Offiziere (Beförderung, Versetzung, Neueinteilung, Entlassung vom Kommando und aus der Wehrpflicht) und veranlaßt die Einberufung der vorgeschlagenen Offiziere in die Zentralschulen II und III. Im weitem erledigt die Sektion die Fragen des militärischen Kontrollwesens (Heranziehung aller Schweizer Bürger zur Erfüllung der Wehrpflicht, Kontrolle über die Erfüllung der Wehrpflicht und der Bestände, Aufgebotswesen, Identifizierung von Militärpersonen), nimmt die Dienstbefreiung gemäß Artikel 13 der Militärorganisation vor und sichert durch die Dispansationsstelle den Personalbedarf in Industrie, Ernährung, Heeresbeschaffung, Verwaltung und Publizität für den Fall aktiven Dienstes. Sie behandelt selbständig und antragstellend die Ausschlüsse von Offizieren gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Militärorganisation (unwürdige Lebensführung, schweres Delikt, Konkurs, fruchtlose Abspfandung oder Bevormundung), bzw. die Kommandoenthebungen gemäß Artikel 19 der Militärorganisation (Unfähigkeit) und betreut den militärischen Identitätsdienst, der im Sinne der Genfer Konvention die Ausrüstung der Armee mit den grauen und blauen Identitätskarten wie den Erkennungsmarken besorgt.
- Die *dritte Sektion*: Heer und Haus befaßt sich allgemein mit den Fragen der geistigen Landesverteidigung und der Orientierung in der Armee in Zusammenarbeit mit den Verbindungsoffizieren Heer und Haus in den Heereseinheiten. Sie unterstützt die Aufklärung in der Zivilbevölkerung, die von den zivilen Aufklärungsdiensten und anderen zivilen Organisationen und Institutionen vorgenommen wird und bearbeitet die Fragen der psychologischen Kriegführung und der Stärkung des Wehrwillens. Dazu beschafft sie die nötigen Grundlagen und vermittelt Dokumentation, Filme und Anschauungsmaterial; sie bildet in besondern Kursen Referenten aus und ist für deren Vermittlung an die Truppe besorgt.
- Die *vierte Sektion*: Frauenhilfsdienst bearbeitet alle Fragen der freiwilligen Heranziehung und des Einsatzes der Schweizer Frau zum Militärdienst, durch die Durchführung von Propaganda und Werbung in Wort und Schrift, die Aushebung, Ausrüstung, Bekleidung und vor allem Ausbildung der verschiedenen Kategorien von FHD (Warndienst, Fliegerbeobachtungs- und Meldedienst, Brieftaubendienst, Küchendienst, Fürsorgedienst usw.). In den Aufgabenkreis der Dienststelle Frauenhilfsdienst fallen auch die Obliegenheiten des Administrativen und Personellen sowie der Kontrollführung und Verwaltung dieses Dienstes.

«HAWK»-Fliegerabwehrraketen für die Schweiz?

Von H. Horber, Frauenfeld

Kürzlich war aus Meldungen der Tagespresse zu vernehmen, daß sich Anfang Februar eine schweizerische militärische Studiengruppe unter Leitung von Oberstbrigadier Rudolf Meyer — dem Kommandanten der Flab-Truppe — nach den USA begab, um festzustellen, ob das amerikanische Flugabwehrraketen-Modell «Hawk» (ein aerodynamischer Boden-/Luft-Flugkörper) für die schweizerische Fliegerabwehr zur Beschaffung empfohlen werden könne oder nicht.

Heutzutage stützt sich die bodenständige Flugabwehr vornehmlich auf die Einsatzmöglichkeiten von Boden-/Luft-Raketen.

Wir sind in der Lage, den Lesern unserer Wehrzeitung die von der erwähnten Studiengruppe in den USA erprobte Hawk-Rakete näher zu besprechen und im Bild zu zeigen.



Mit der Hawk gelang es — als erster US-Boden/Luft-Waffe — eine ballistische Rakete vom Typ Honest John im Fluge zu zerstören.

Diese Rakete ist in erster Linie gegen Tiefflieger entwickelt worden. Das gesamte Waffensystem, zu dem Startrampen zu je drei Flugkörpern sowie Radaranlagen gehören, ist vollständig mobil und kann sowohl mittels Hubschrauber, erdgebundener Motorfahrzeuge oder auch mit Transportflugzeugen an die Einsatzbasen befördert werden.

Die Hersteller (es ist die amerikanische Firmengemeinschaft Raytheon/Northrop) die das Lenksystem entwickelten, sind zur Zeit Hauptauftragnehmer der amerikanischen Armee und des US-Marinecorps.

Das Hawk-Lenkgeschöß besitzt als Fortbewegungsmittel einen Aerojet-Hauptmotor mit zwei Brennstufen. Sein Führungs- und Lenksystem besteht aus einem sogenannten halbaktiven Radar-Zielsuchkopf. Die Rakete kann bis auf 35 km Höhe geschossen werden, und ihre Ge-